
Schlussbericht in der Strafsache Erna Dorn

Unter den am 17. Juni 1953 in Halle befreiten Häftlingen befand sich auch die wegen Naziverbrechen verurteilte Erna Dorn. Die SED-Führung benutzte ihren Fall, um den Volksaufstand als "faschistischen Putschversuch" zu verunglimpfen. Dorn wurde trotz dürftiger Beweislage am 22. Juni 1953 vom Bezirksgericht Halle als eine der Hauptträdelsführerinnen zum Tode verurteilt.

Am 17. Juni 1953 schlug der Unmut vieler Menschen in der DDR über die diktatorische Herrschaft der SED und die schlechten Lebensbedingungen in offenen Widerstand um. Aus Streiks, zunächst in Berlin und dann in anderen großen Städten, wurde ein Flächenbrand, der bald die Züge eines Volksaufstandes annahm. Zu den wirtschaftlichen Forderungen der Streikenden kamen schnell politische Ziele hinzu. Schließlich forderten die Aufständischen die Abschaffung der SED-Herrschaft und sofortige freie Wahlen zur Wiedervereinigung beider deutscher Staaten. Vielerorts beließen es die Menschen nicht bei Streiks und Demonstrationen. Orte staatlicher Herrschaft wurden belagert oder sogar besetzt. Gebäude der SED, der öffentlichen Verwaltung, der Justiz und auch des MfS kamen so in die Hand der Aufständischen.

In Halle erstürmten Demonstranten unter anderem die sogenannte Untersuchungshaftanstalt in der Kleinen Steinstraße. Dort hatten bereits am 15. Juni 1953 etwa 300 Menschen die Freilassung aller politischen Gefangenen gefordert. Am 17. Juni zogen gegen 12:20 Uhr 2.000 Demonstranten zu der Haftanstalt und forderten erneut die Freilassung. Als nichts geschah, begannen sie, das Gefängnis von zwei Seiten zu attackieren. Die zum Schutz abkommandierten Polizisten wurden tätlich angegriffen und entwaffnet. Die Aufständischen drangen in das Gebäude ein, wobei einer von ihnen angeschossen wurde. Schließlich schlossen die Vollzugsbeamten sämtliche Zellen auf, so dass bis 16:00 Uhr alle 245 Häftlinge aus dem Gefängnis befreit waren.

Unter den in der Strafvollzugsanstalt Kleine Steinstraße befreiten Häftlingen befand sich auch eine Frau, die nach eigenen Aussagen den Namen Erna Dorn trug. Sie hielt sich in der Haftanstalt auf, weil sie im Mai 1953 wegen Naziverbrechen zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden war. Am nächsten Tag sollte sie in eine andere Strafanstalt verlegt werden. Die zufällige Befreiung aus der Haft am 17. Juni kostete Erna Dorn letztendlich das Leben. Denn die SED-Propaganda benutzte ihren Fall, um den Volksaufstand als "faschistischen Putschversuch" zu verunglimpfen.

Erna Dorn wurde in den Zeitungen als "SS-Kommandeuse" beschimpft, die während des Aufstands angeblich zum Meuchelmord an Polizisten aufgerufen haben soll. Eine Behauptung, die bis heute nicht bewiesen werden konnte. Die DDR-Justiz statuierte an ihr ein Exempel und verurteilte Erna Dorn zum Tode. Damit wurde sie aber auch zur Legende gemacht. Der Mythos von der "SS-Kommandeuse" in Halle prägte einschneidend die Vorstellung vieler DDR-Bürgerinnen und -Bürger von den Ereignissen am 17. Juni 1953. In dem vorliegenden Schlussbericht in der "Strafsache Dorn" werden als einzige Beweismittel die Aussagen der Beschuldigten selbst sowie ein dubioser Brief an ihren Vater vom 18. Juni angegeben.

Signatur: BStU, MfS, HA IX/11, ZUV, Nr. 75, Bl. 50-55

Metadaten

Dienst Einheit: Bezirksgericht Halle
Rechte: BStU

Datum: 22.6.1953
Überlieferungsform: Dokument

Schlussbericht in der Strafsache Erna Dorn

Halle/Saale, den 22.6.1953

SCHLUSSBERICHT

in Strafsache D O R N .

Die Beschuldigte

DORN, Erna geb. Kaminsky
geb. am 17.7.1911 in Tilsit
Beruf: kaufmännische Angestellte
zuletzt Haftanstalt,
Halle/S., Kleine Steinstraße
als Vollzugshäftling
seit dem 20.6.1953 in dieser Sache
in U-Haft beim Ministerium für Staats-
sicherheit

Die Beschuldigte wurde am 17.6.1953 durch terroristische
Banden aus ihrer Haft in der Kleinen Steinstraße befreit.
Nach ihrer Befreiung stellte sie sich in größere rebellische,
aufständische Massen und hielt dort provozierende faschistische
Reden und forderte den Sturz der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik.

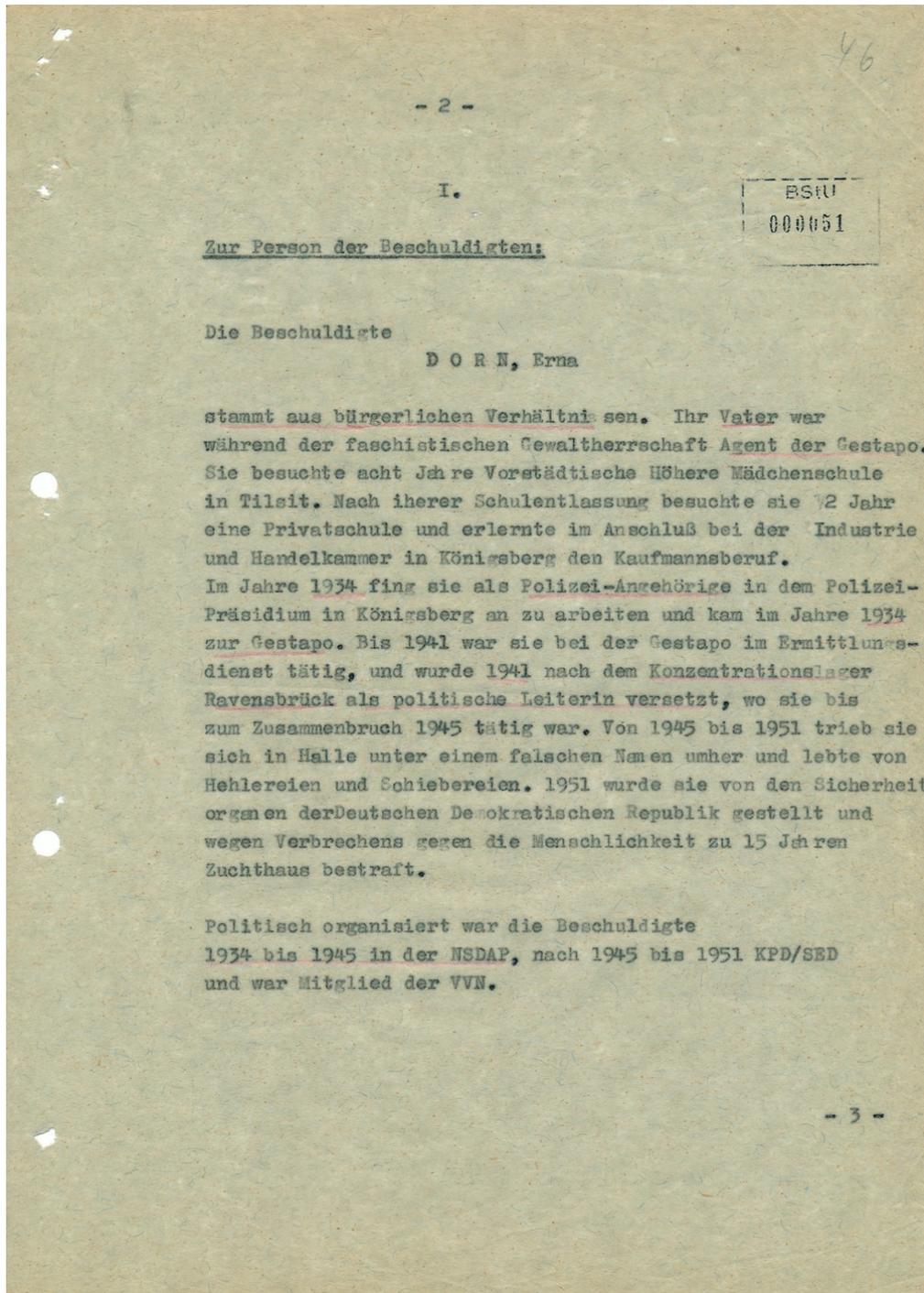
Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung der Deutschen
Demokratischen Republik in Verbindung mit Direktive 38
des Alliierten Kontrollrates Abschnitt II Artikel III A
III.

- 2 -

Signatur: BStU, MfS, HA IX/11, ZUV, Nr. 75, Bl. 50-55

Blatt 50

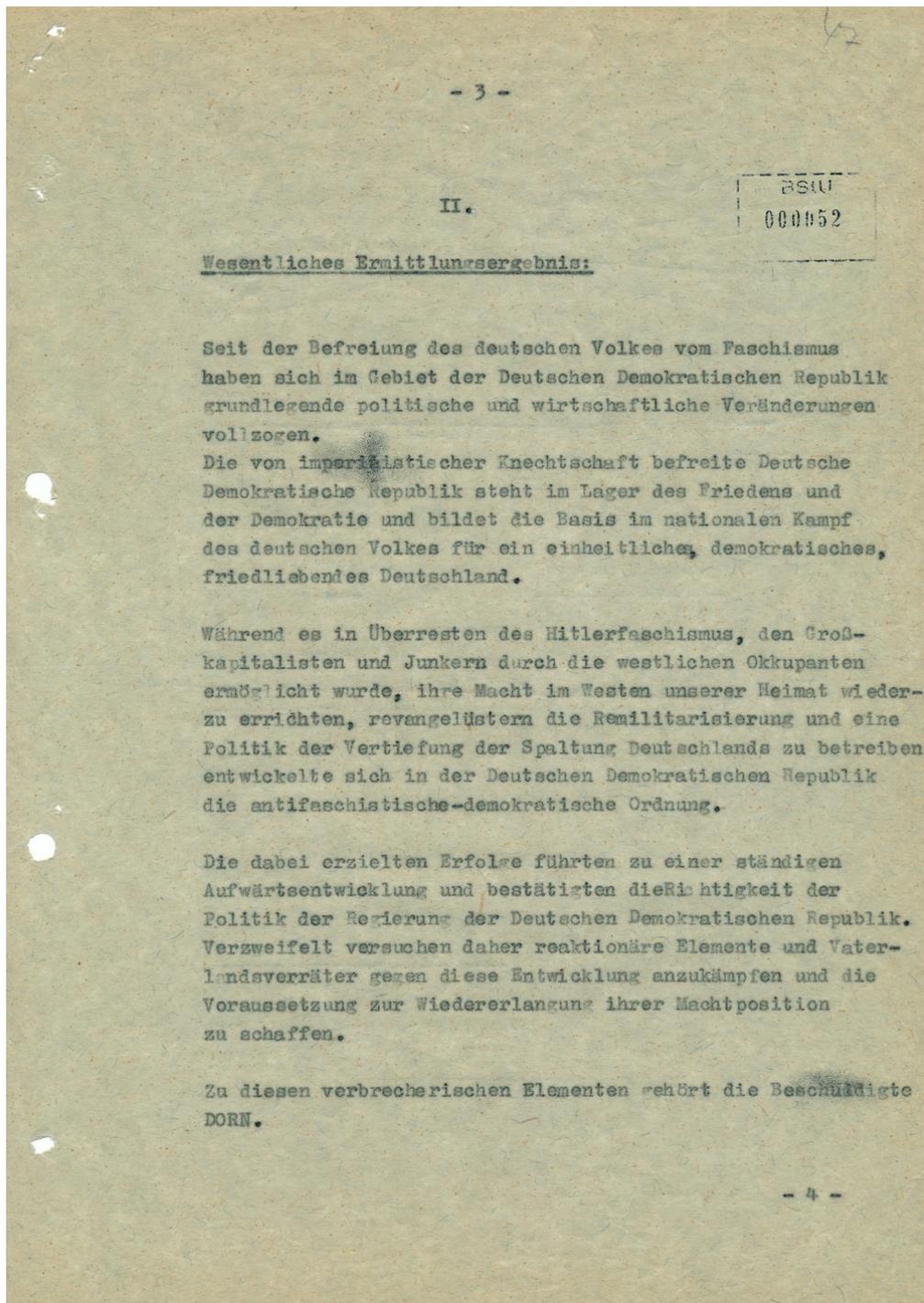
Schlussbericht in der Strafsache Erna Dorn



Signatur: BStU, MfS, HA IX/11, ZUV, Nr. 75, Bl. 50-55

Blatt 51

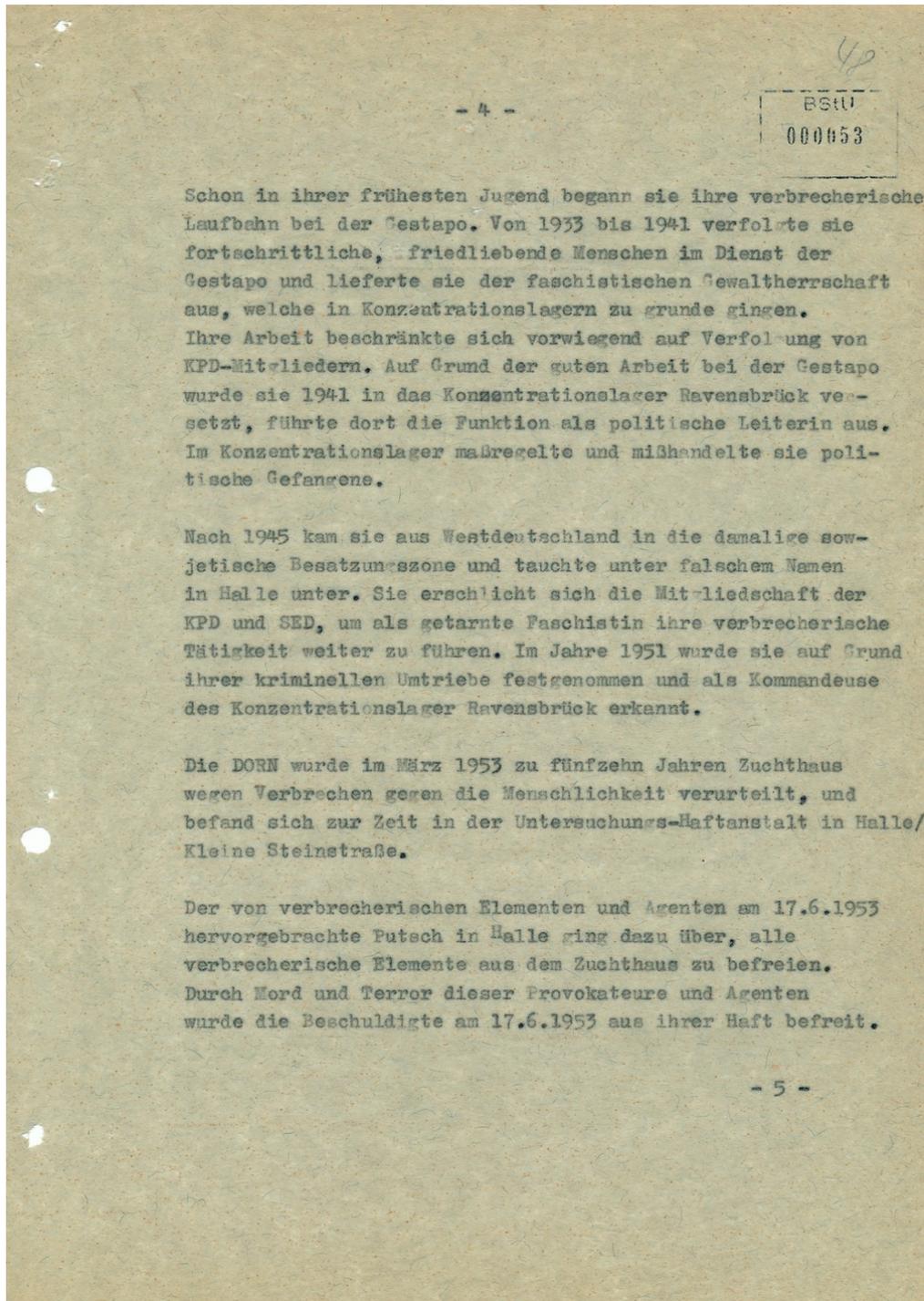
Schlussbericht in der Strafsache Erna Dorn



Signatur: BStU, MfS, HA IX/11, ZUV, Nr. 75, Bl. 50-55

Blatt 52

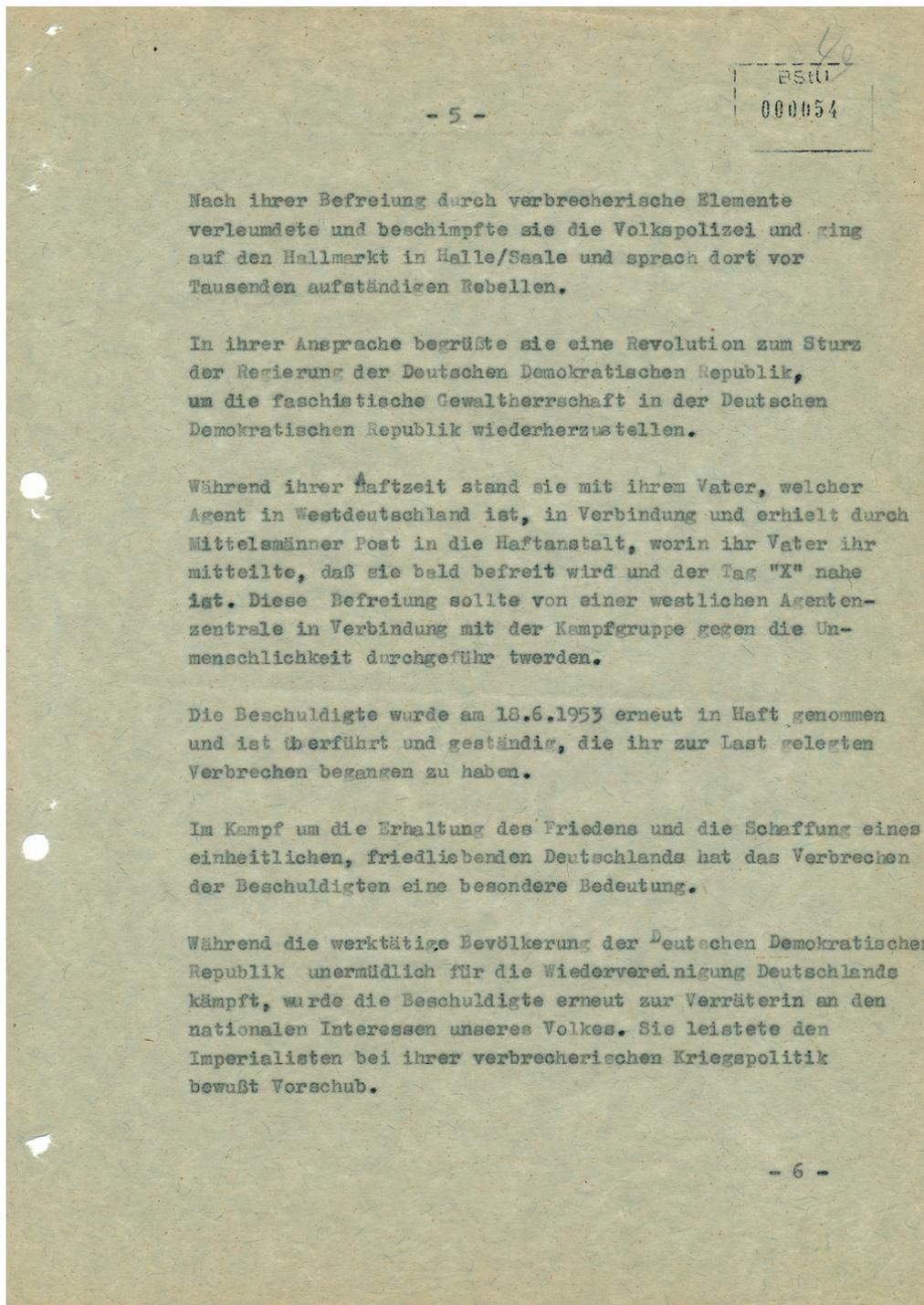
Schlussbericht in der Strafsache Erna Dorn



Signatur: BStU, MfS, HA IX/11, ZUV, Nr. 75, Bl. 50-55

Blatt 53

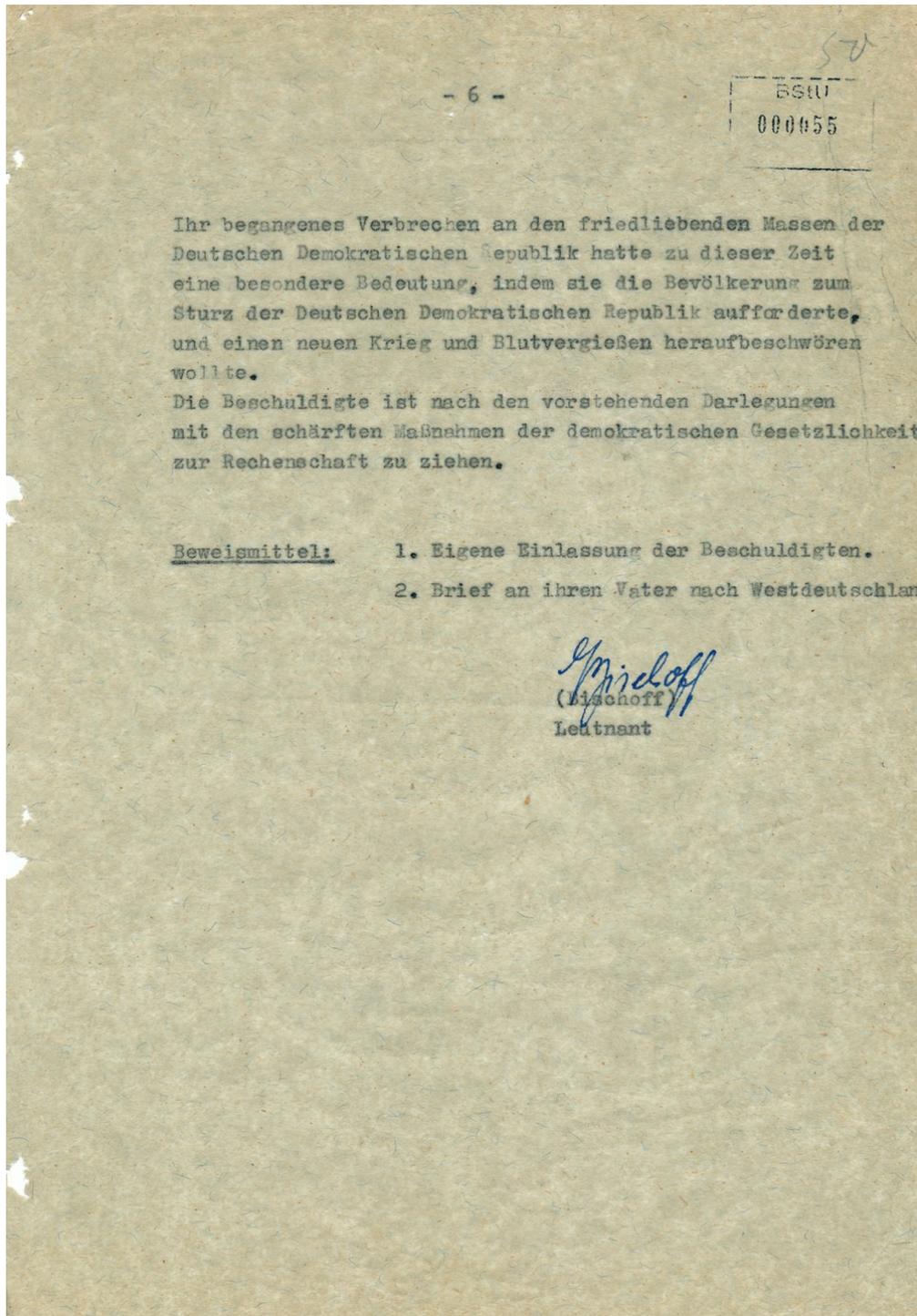
Schlussbericht in der Strafsache Erna Dorn



Signatur: BStU, MfS, HA IX/11, ZUV, Nr. 75, Bl. 50-55

Blatt 54

Schlussbericht in der Strafsache Erna Dorn



Signatur: BStU, MfS, HA IX/11, ZUV, Nr. 75, Bl. 50-55

Blatt 55